

Inhalt

§ 1	Versicherte Gefahr, Versicherungsfall, Ausschlüsse	2
§ 2	Versicherte Sachen, Versicherungsort.	2
§ 3	Versicherte Kosten	2
§ 4	Beitragsanpassung	3
§ 5	Mehrere Glasversicherungen	3
§ 6	Obliegenheiten.	3
§ 7	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	3
§ 8	Vorsätzliche Schadenverursachung	4
§ 9	Wohnungs- und Teileigentum	4
§ 10	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	4
§ 11	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	4
§ 12	Übergang von Ersatzansprüchen	5
§ 13	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	5
	Verbindliche Erläuterungen zu den B39.	5

§ 1 Versicherte Gefahr, Versicherungsfall, Ausschlüsse

1. Gegenstand der Versicherung

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Kein Versicherungsschutz besteht

- a) für Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche),
- b) für das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen,
- c) soweit eine Entschädigung durch eine Hausrat- oder Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die mit dem Versicherungsort gemäß Nr. 3 fest verbundenen und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- c) Platten aus Glaskeramik,
- d) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- f) künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, -platten und -spiegel.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- b) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- c) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

3. Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.

§ 3 Versicherte Kosten

1. Schadenabwendung, Schadenermittlung

1.1 Abwendung und Minderung des Schadens

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen,

- a) die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind (auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen),
- b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

1.2 Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir Sie zur Zuziehung aufgefordert haben.

2. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und die Entsorgung (Entsorgungskosten),
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten),
- d) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen gemäß § 2,
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.),
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

§ 4 Beitragsanpassung

Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Es gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes. Sie werden von uns spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres über die Beitragserhöhung informiert.

§ 5 Mehrere Glasversicherungen

1. Anzeigepflicht

- 1.1 Werden die versicherten Sachen gleichzeitig über mehrere Glasversicherungen versichert, so müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.
- 1.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 7 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von den anderen Versicherungen hatten.

2. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

3. Leistung bei Mehrfachversicherung

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Sie können diesen Vertrag zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 6 Obliegenheiten

1. Sicherheitsvorschriften

Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

2. Obliegenheiten bei Schadeneintritt

- 2.1 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles:
 - a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - b) uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen (ggf. auch mündlich oder telefonisch),
 - c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist,
 - e) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind oder – falls Veränderungen unumgänglich sind – das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
 - f) uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft (auf Verlangen in Textform) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - g) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versagung oder Kürzung der Leistung

- 1.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
 - b) die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

- 1.3 Wir verzichten auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, sofern und solange die Obliegenheitsverletzung aus Unkenntnis einer Sicherheitsvorschrift oder Anzeigepflicht erfolgte oder Sie vergeblich versuchten, diese zu erfüllen.

- 1.4 Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 8 Vorsätzliche Schadenverursachung

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Auf unser gesetzliches Recht zur Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichten wir.

§ 9 Wohnungs- und Teileigentum

1. Leistungspflicht gegenüber Miteigentümern

Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteils nicht berufen.

2. Wiederherstellung des Gemeinschaftseigentums

Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

3. Ersatzansprüche gegenüber dem Verursacher

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat uns die Mehraufwendungen nach Nr. 2 zu ersetzen.

4. Teileigentum

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch bei Teileigentum entsprechend anzuwenden.

§ 10 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Geldleistung

- 1.1 Wir gewähren im Versicherungsfall eine Geldleistung.
- 1.2 Geldleistung bedeutet, dass Aufwendungen für die Entsorgung der zerstörten oder beschädigten Sachen, deren Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe ersetzt werden.
- 1.3 Zusätzlich anfallende Kosten werden im Umfang von § 3 ersetzt.
- 1.4 Wir ersetzen keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z.B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

2. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4. Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der für die Beitragsberechnung angegebene Wert (z.B. Wohnfläche) niedriger ist als der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles vorhandene tatsächliche Wert.

Ist eine Unterversicherung festgestellt worden, wird die Entschädigung in dem Verhältnis des zur Beitragsberechnung angegebenen Wertes zum tatsächlichen Wert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem angegebenen Wert dividiert durch den tatsächlichen Wert.

§ 11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.
- 1.2 Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

- 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 2.2 Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergehende Ersatzansprüche

- 1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- 1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Einspruch gegen die Geltendmachung

- 2.1 In Erweiterung von Nr. 1.2 nehmen wir im Falle Ihres entsprechend Nr. 2.2 erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergewandter Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten betrifft.
- 2.2 Der Einspruch ist von Ihnen innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangen, dass wir den Anspruch geltend machen wollen.
- 2.3 Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- 3.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.
- 3.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 13 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Wohngebäude-Glasversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

Verbindliche Erläuterungen zu den B39

Zu § 2 Versicherte Sachen, Versicherungsort

Glasbausteine und Profilbaugläser (zu § 2 Nr. 1)

Versicherungsschutz besteht auch für das Zerschlagen von Glasbausteinen und Profilbaugläsern.

Blei-, Messing-, Eloxalverglasungen, Glasmosaik (zu § 2 Nr. 1)

Wir leisten auch Entschädigung für nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.